

Beitragsordnung

des Verbandes kommunaler Immobilien- und Gebäudewirtschaftsunternehmen e.V. (VKIG)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrags für Kommunen und andere juristische Personen richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune.

- Die Beitragshöhe für Kommunen mit maximal 50.000 Einwohner beträgt jährlich 950,00 Euro.
- Für Kommunen mit über 50.000 bis maximal 150.000 Einwohner werden zu der vorgenannten Position 10,00 Euro pro angefangene 1.000 Einwohner addiert.
- Für Kommunen mit über 150.000 Einwohner werden zu den beiden vorgenannten Positionen 5,00 Euro pro angefangene 1.000 Einwohner addiert.

Für Landkreise und korrespondierende Mitglieder werden diese Beiträge halbiert. Es gilt die Einwohnerzahl, die das jeweilige Landesamt für Statistik zum 31.12. des vorvorigen Jahres ermittelt hat.

(2) Die Beitragshöhe für natürliche Personen beträgt jährlich 50,00 Euro.

(3) Für das erste Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist bei Vereinsbeitritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Beitritt nach dem 30.06. der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Er ist per Überweisung zu zahlen bzw. wird nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung) von dessen Konto eingezogen.